

**Bekanntmachung Nr. 161/2022
des Amtes Wilstermarsch
und der Stadt Wilster**

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird aufgrund § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes

für einen Umkreis von 300 m um alle reetgedeckten Gebäude in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und der Stadt Wilster allgemeinverbindlich das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2022 und 01. Januar 2023

abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht ohnehin ein generelles Verbot des Abbrennens von Feuerwerken im gesamten Amts- und Stadtgebiet!

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Fachwerkhäusern generell – also auch am 31.12. und 01.01. – verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Wilster, den 27.12.2022

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Veröffentlicht

Wilster, 30.12.2022

**Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers**